



Neue Phänomene bei der Handynutzung durch Kinder und Jugendliche

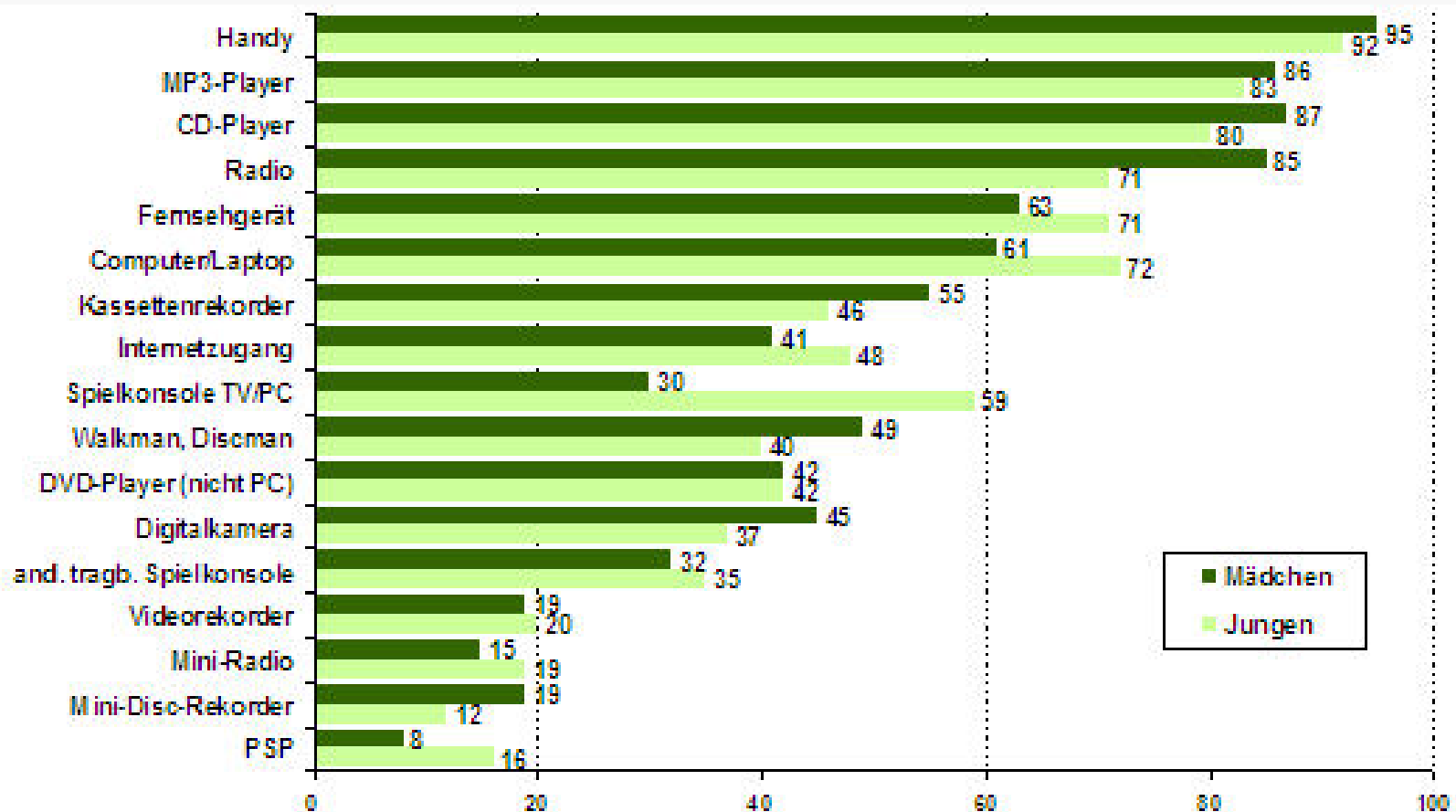
(c) Sebastian Gutknecht

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und
Jugendschutz Landesstelle NRW e.V.

Gerätebesitz Jugendlicher 2007



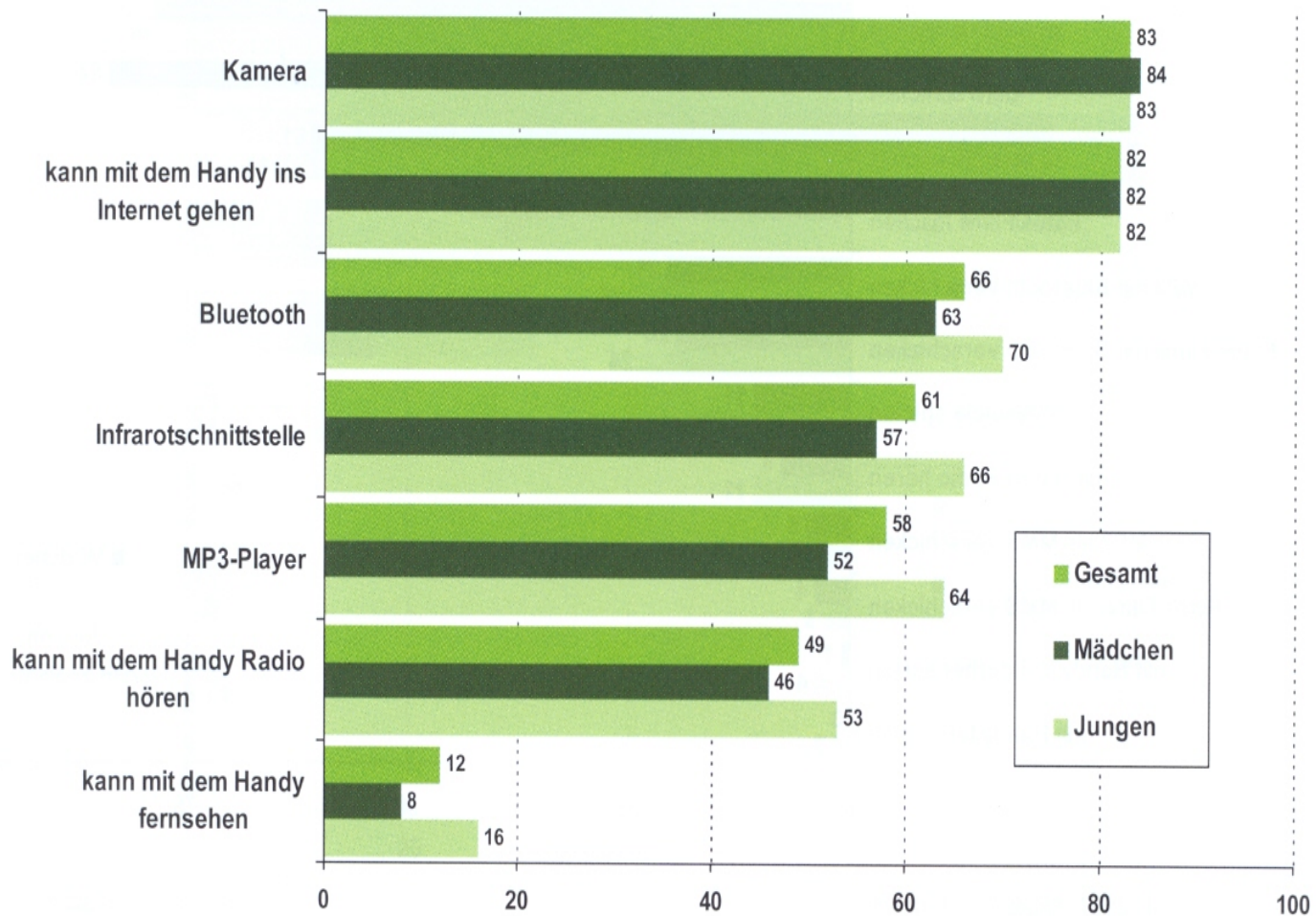
Quelle: JIM-Studie 2007, Angaben in Prozent, Basis: alle Befragten (n=1.204)



(c) Sebastian Gutknecht

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und
Jugendschutz Landesstelle NRW e.V.

Ausstattung des eigenen Handys



Quelle: JIM 2007, Angaben in Prozent

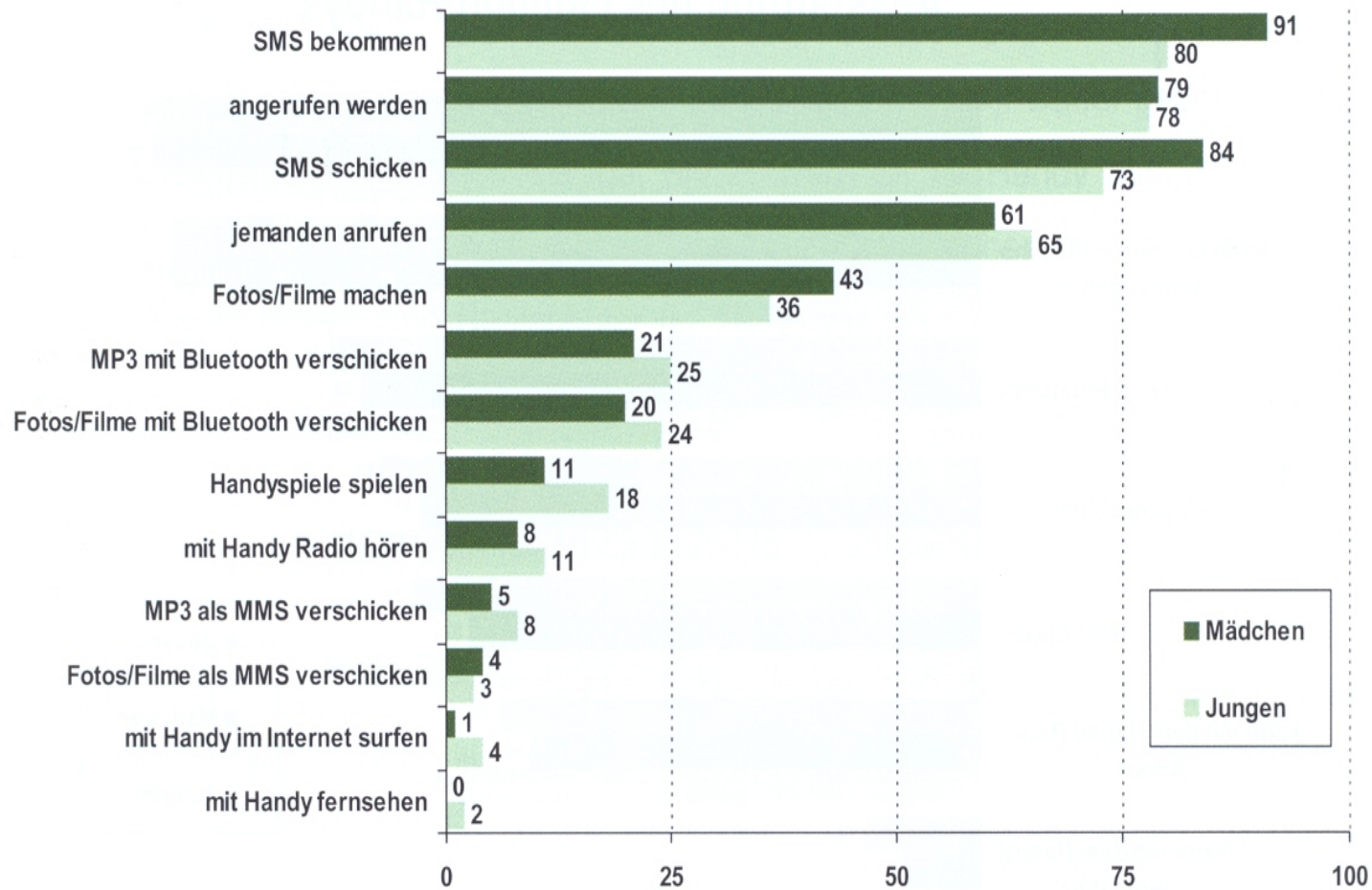
Basis: Handy-Besitzer, n=1.127

(c) Sebastian Gutknecht

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und
Jugendschutz Landesstelle NRW e.V.

Nutzung verschiedener Handy-Funktionen

- täglich/mehrmals pro Woche -



Quelle: JIM 2007, Angaben in Prozent

Basis: Handy-Besitzer, n=1.127

(c) Sebastian Gutknecht

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und
Jugendschutz Landesstelle NRW e.V.

Problembereiche



- Aufnahmen mit der Handykamera
- Versendung problematischer Inhalte
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten
- Online-Nutzung
- Kosten

Aufnahmen mit dem Handy



- § 201a Abs. 1 StGB:

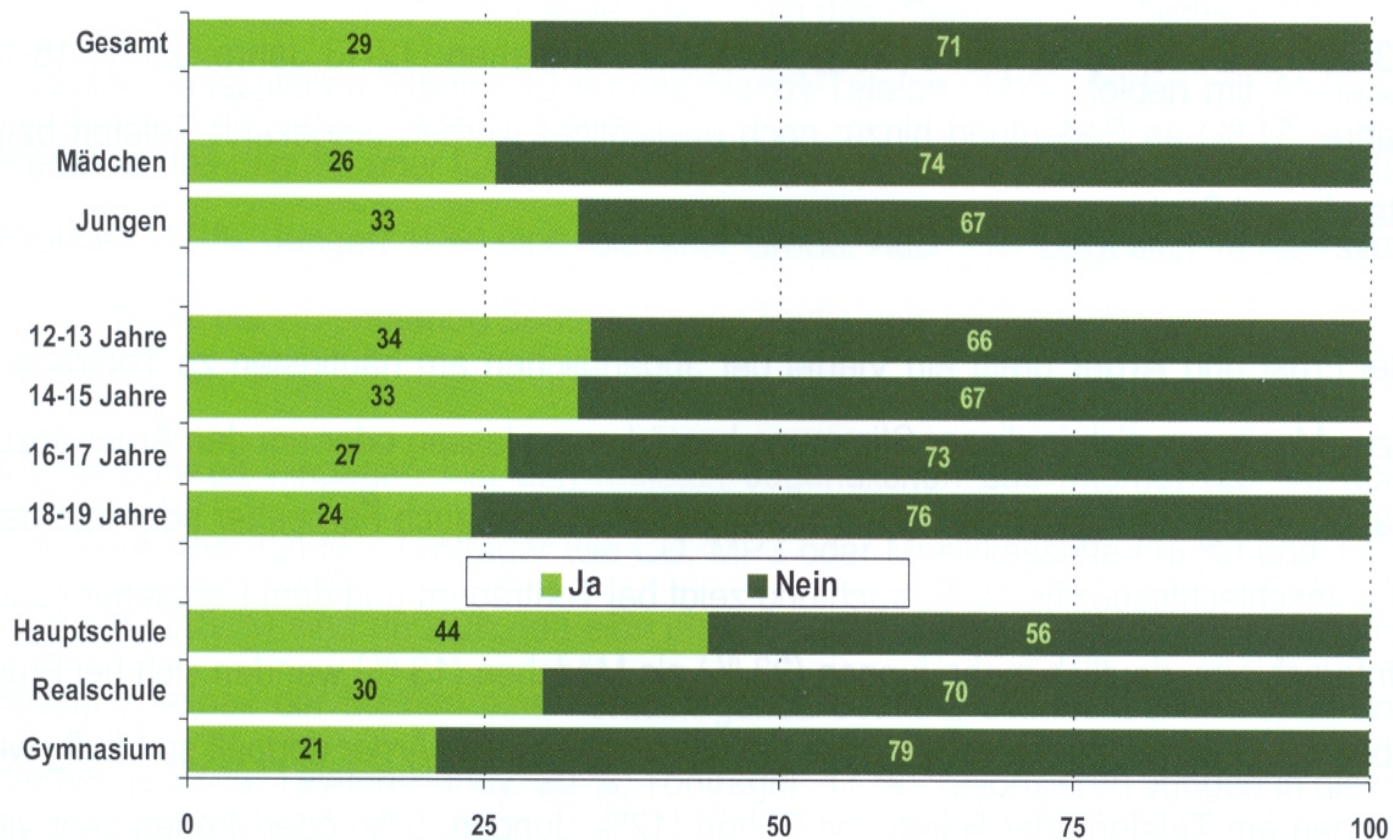
Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- Verletzung von Persönlichkeitsrechten

- Aufnahme von Körperverletzungen

mittäterschaftliche Körperverletzung / Beihilfe zur Körperverletzung

„Habe schon mal mitbekommen, dass eine Schlägerei mit dem Handy gefilmt wurde“



Quelle: JIM 2007, Angaben in Prozent

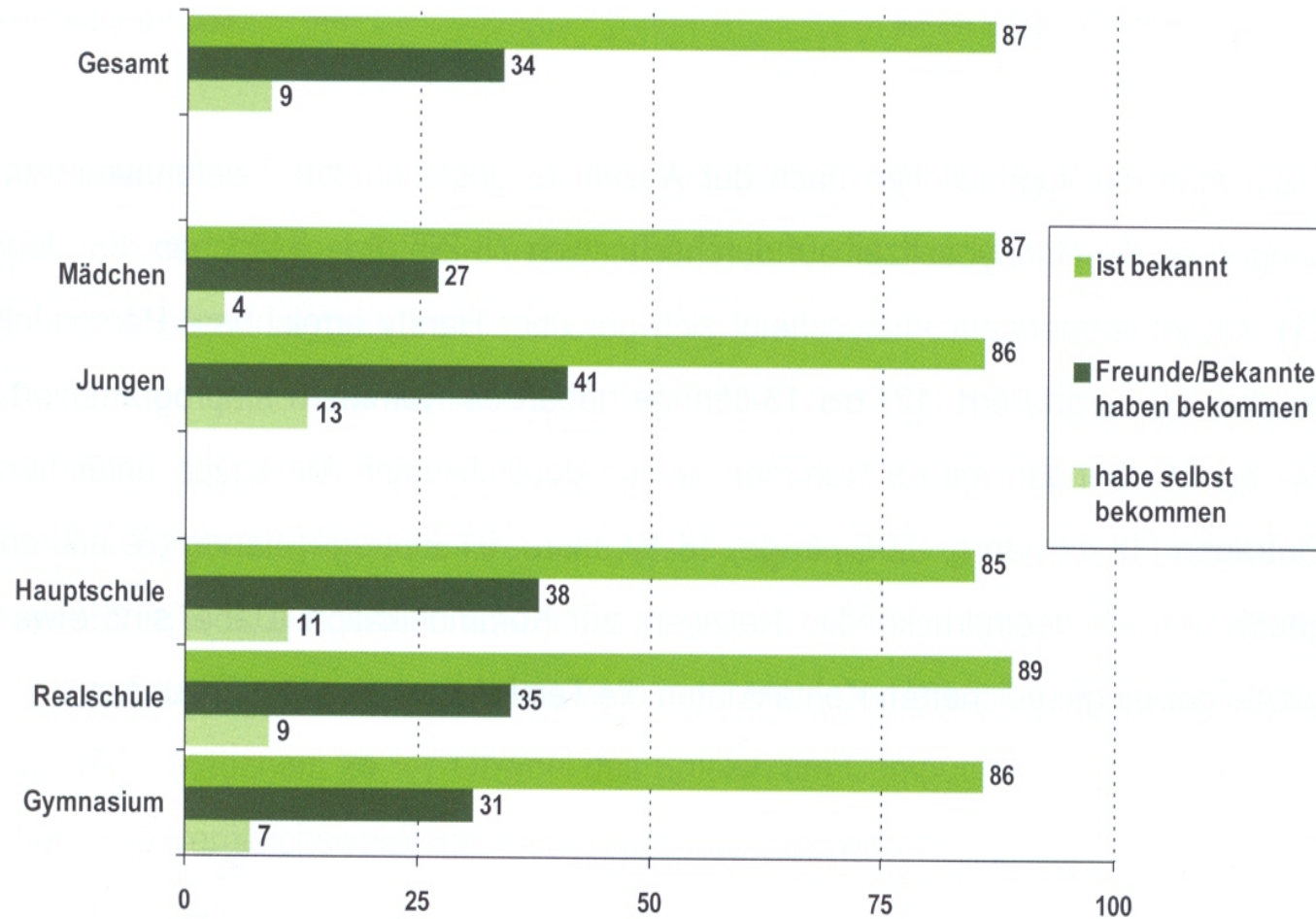
Basis: Handy-Besitzer, n=1.127



„Happy slapping“

- Unpassender und verharmlosender Begriff
- Gleichzeitig Gefahr der Überinterpretation bei leichter Gewalt
- Handykameras sind grundsätzlich keine Ursache für Gewaltdelikte
- Demütigung des Opfers durch Veröffentlichung und Archivierung der Aufnahme

Kenntnis / Erhalt brutaler Videos oder Pornofilme aufs Handy



Quelle: JIM 2007, Angaben in Prozent

Basis: Handy-Besitzer, n=1.127

Versendung problematischer Inhalte

§ 131 Abs. 1 StGB (Gewaltdarstellung)



- (1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
1. verbreitet,
 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
 4. (...)
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Versendung problematischer Inhalte

§ 184 Abs. 1 StGB

(Verbreitung pornographischer Schriften)



(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

(3.-9.) (...)

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Schutz von Persönlichkeitsrechten - Problemkreise



- Nachhaltige Demütigung des Opfers durch Verbreiten oder Veröffentlichen im Internet.
- Einmal im Internet veröffentlichte Inhalte lassen sich nur schwer löschen.
- Täter haben kaum Sanktionen zu befürchten und handeln oft ohne entsprechendes Unrechtsbewusstsein.
- Rechtlich und moralisch „richtiges“ Verhalten bei der Veröffentlichung von Inhalten im Internet wird nur unzureichend beigebracht.



Schutz der Persönlichkeitsrechte

- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (§ 201a StGB)
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes durch unbefugtes und unbemerktes Aufzeichnen (§ 201 Abs. 1 StGB)
- Kunsturhebergesetz
- Keine Beleidigungen (§ 185 StGB)
- Allg. Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 und 2 GG



Kunsturhebergesetz

§ 22 KunstUrhG: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. (...)

§ 23 KunstUrhG: Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden (...):

Bilder, auf denen Personen nur als Bewerk neben einer Landschaft erscheinen

Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. (...)

§ 33 KunstUrhG stellt ein Verbreiten entgegen §§ 22, 23 unter Strafe



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !

Weitere Informationen unter www.ajs.nrw.de